Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

11. Verordnung vom 04.03.1829 publ. 07.03.1829

11) Cammer=Bekanntmachung vom 4. Mårz, publ. am 7. Mårz 1829.

In Beziehung auf die zwischen bem Ber-In Beziehung auf die zwischen zogthum Oldenburg und dem Königreich Han= Oldenburg und Hannover ab nover geschlossene, in Nr. 18. ber Dibenbur= gischen Unzeigen publicirte Vereinbarung zur geschlossene Bereinbarung Regulirung verschiedener Schifffahrts = und son= wegen tirung verschie- stigen Berhaltniffe wird hiemittelft bekannt ge= bener Schisse macht, daß die Straßen und Grenzzollstätten, fahrte = und sonstiger Ber- auf und ben welchen von durchgehenden Gutern Königlich = Hannoverscher Unterthanen nur der haltnisse. sechste Theil des in der hiesigen Grenzzollrolle bestimmten Grenzzolls entrichtet- werden foll, bis weiter folgendergestalt bestimmt sind:

I. ad A. §. 1.

- 1) aus Ostfriesland nach dem Herzogthum Aremberg-Meppen: über die Grenzollstätten Osterhausen ein, und über Löningen aus, und umgekehrt.
- 2) Aus Ostfriesland nach dem nördlichen Theil des Fürstenthums Osnabrück: über Osterhausen ein und über Essen aus, und umgekehrt.
- 3) Aus Ostfriesland und dem Herzogthum Aremberg = Meppen nach den Grafschaften Hona und Diepholz; über Moorburg, Apen, Osterhausen oder

Löningen ein, und über Wildeshaufen, Goldenstedt, Bechta oder Lohne aus, und umgekehrt.

4) Aus den Aemtern Fürstenau, Bersenbrück mit Einschluß der Stadt Quakenbrück und aus dem Amte Börden, nach den Grafschaften Hona und Diepholz: über Dinklage oder Damme ein, und über Goldenstedt, Vechta oder Lohne aus, und umgekehrt.

II. Ferner ad A. S. 2., die Straße, auf welcher nur der vierte Theil des hiesigen Grenz= zolls entrichtet werden soll:

5) aus Ostfriesland über Oldenburg nach Bremen: über Moorburg oder Upen ein, und über Varrelgraben aus, und umgekehrt.

III. Endlich ad A. §. 3. die Straße, auf welcher für Wein, Branntewein und Rum die Hälfte des hiesigen Grenzzolls erlassen ist:

2006) zu Wasser bis Oldenburg und sodann zu Lande über Essen, so daß zu Oldenburg der Grenzzoll ganz entrichtet oder daranf Caution durch den in Oldenburg wohnens den Spediteur bestellt und zu Essen die Hälfte desselben zurückgegeben oder die dasür durch den in Oldenburg wohnenden

Spediteur geleistete Caution gelöscht wird. Die Fäßer oder Gebinde, in welchen diese Flüssigkeiten sich befinden, müssen jedoch in Oldenburg mit dem Zollsiegel versiegelt und dieses Siegel ben der Grenzzollstätte Essen unverletzt vorgezeigt werden, wenn die Zurückgabe der Hälfte des Zolls Statt finden soll.

IV. ad A. S. 5. Fur bie auf ben vorge= dachten 6 Strafen durchgehenden Guter Ro= niglich Hannoverscher Unterthanen bedarf es der Ertheilung eines Transitscheins nach §. 3. der hiefigen Grenzzoll = Verordnung vom 27. Februar 1815. nicht, sondern es ist nur ben ber Einfuhr derfelben auf dem daben befindli= chen Certificat von dem Grenzzoll = Einnehmer zu attestiren, daß solches ihm vorgezeigt und richtig befunden sen, und sodann von demselben über die geschehene Entrichtung des Grenzzolls, wenn solcher baar bezahlt ist, ber gewöhnliche Boll-Schein ober Zollpaß zu ertheilen, ber Betrag des entrichteten Grenzzolls aber unter dem Certificat zu bemerken. Wenn demnachst ben der Grenz = Zollstätte, über welche diese Guter wieder ausgeführt werden, solche genan nachgesehen, mit dem Certificat und dem Bollpaß verglichen und richtig befunden sind, so hat der Zolleinnehmer den bestimmten Theil bes ben ber

Einfuhr baar 'entrichteten Grenzzolls zurückzuzahlen, sich darüber unter dem Certisicat, welzches er zur Belegung seiner Rechnung behålt, Duitung ertheilen zu lassen, und die geschehene Zurückzahlung nebst Bemerkung des zurückgezahlten Betrags unter dem Zollpaß, welchen der Transportant behålt, zu attestiren.

V. Wenn fur folche transitirende Guter Königlich Hannoverscher Unterthanen der hie= sige Grenzzoll ben der Einfuhr nicht baar ent= richtet, sondern darüber Caution bestellt ift, so hat der Grenzzoll = Einnehmer zwar auf dem Certificat die geschehene Vorzeigung desselben und die befundene Richtigkeit desselben zu attestiren den Betrag des zu entrichten gewesenen Grenz= zolls darunter zu notiren; unter dem Zollpaß aber zu bemerken, daß der Grenzzoll nicht baar entrichtet, sondern darauf durch N. N. Caution bestellt sen. Der besfällige Cautionsschein kann, wenn ber Burge zur Stelle ift, unter bas Cer= tificat geschrieben werden. Ben der Ausfuhr ist sodann derjenige Theil des Grenzzolls, der vertragsmäßig nicht erlassen ist, also auf den Straffen Nr. 1-4. ber fechste, auf der Strafe Nr. 5. der vierte Theil und auf der Straße Nr. 6. die Salfte des tarifmäßigen Grenzzolls, von dem Transportanten baar zu 'entrichten. und darüber von dem Grenzzolleinnehmer unter